Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Sofidel Germany GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 6 NatSchG LSA / Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

- 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
- 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
- 4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Sofidel Germany GmbH (ehemals Delipapier GmbH) betreibt auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbeparks Altmark nördlich der Stadt Arneburg (Schönefelder Straße 1, 39596 Arneburg) eine Papierfabrik.

Die Fa. Sofidel plant ab Mitte 2024 die Produkte der Marke Hakle im Sofidel-Werk in Arneburg zu produzieren. Dafür ist die Erweiterung der Weiterverarbeitung (Converting) um 3 Linien zur Herstellung von Küchenrollen und Toilettenpapier vorgesehen. Da das bestehende Weiterverarbeitungsgebäude (Bauteil D) die zusätzlichen Linien nicht mehr aufnehmen kann, ist in diesem Zusammenhang eine Hallenerweiterung des Bauteils D nach Norden, incl. zusätzlicher Staubabsaugung, geplant. Für das zusätzliche Personal wird ein Verwaltungs-/ Sozialtrakt errichtet.

Durch die Erweiterung von 3 Linien zur Herstellung von Küchenrollen und Toilettenpapier ergibt sich eine Erhöhung der derzeitig genehmigten Produktionsmenge von ca. 120.000 t/a auf eine Menge von ca. 150.000 t/a.

Die Papierfabrik gliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Betriebseinheiten:

- Rohstofflager (BE 10.01)
- Aufbereitungsanlagen (BE 10.02)
- Papiermaschine (BE 10.03)
- Rohpapierlager (BE 10.04)
- Verarbeitungsanlage (Zuschnitt & Veredelung / Converting) (BE 10.05) (Änderung)
- Fertigproduktelager (BE 10.06)
- Nebeneinrichtungen (BE1 0.07)

In der Betriebseinheit BE 10.05 (Verarbeitungsanlage / Converting) sind derzeit 6 Maschinen zur Herstellung von Küchen- und Toilettenpapier, 1 Maschine zur Herstellung von Großrollen und 6 Maschinen zur Herstellung von Papiertaschentüchern installiert. Die Maschinen sind so eingerichtet, dass sie sowohl Küchenrollen als auch Toilettenpapier herstellen können.

Die Produktionsmengen der vorgelagerten Aufbereitungsanlagen (BE 10.02 und BE 10.03) und die Kapazitäten des Rohstoff- sowie des Rohpapierlagers (BE 10.01 und BE 10.04) ändern sich nicht, da das Rohpapier für die zusätzlichen 3 Linien im Converting angekauft wird. Auch die Kapazität des Fertigproduktelagers (BE 10.06) wird nicht erhöht, da die hergestellten Produkte häufiger abtransportiert werden.

Die Nebenanlagen unterliegen lediglich geringfügigen Änderungen, die weitgehend über die bestehende Infrastruktur und die vorliegenden Genehmigungen abgedeckt sind. Die Abwasserbehandlung ist von den Änderungen nicht betroffen, da die Papierherstellung nicht geändert wird.

Im Zuge des geplanten Vorhabens steigt der Mitarbeiterbedarf um 67 Mitarbeiter.

Der Anlagenbetrieb erfolgt ganzjährig in einem 3-Schichtsystem. Die LKW-Transporte für die An- und Ablieferung erfolgen dabei nur werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Bei den Betriebszeiten ergeben sich keine Veränderungen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Papierfabrik liegt im Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA), etwa 4 km östlich der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und etwa 4 km nördlich der Stadt Arneburg im Landkreis Stendal (Sachsen-Anhalt).

Für den Standort "Industrie- und Gewerbepark Altmark" besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der das Grundstück als Industriegebiet (GI6b) nach § 9 BauNVO ausweist.

Die Ortschaft Dalchau als nächstgelegene Wohnbebauung liegt südlich des Standortes in etwa 600 m Entfernung.

Ca. 600 m östlich des Anlagenstandortes befindet sich das Biosphärenreservat "Mittelelbe".

Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen zwei besonders ausgewiesene Erholungsflächen. Zum einen das Landschaftsschutzgebiet "Arneburger Hang" welches sich in etwa 300 m in Richtung Südosten vom Anlagenstandort befindet sowie das Landschaftsschutzgebiet "Untere Havel" (ca. 450 m östlich des Anlagestandorts).

Das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen" und das EU-Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow", liegen beide in ca. 600 m Entfernung in Richtung Osten des Anlagegeländes.

Ca. 300 m vom Anlagegelände entfernt, befinden sich das Überschwemmungsgebiet "Elbe 3 und Vereinigter Tanger" (Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Das überschwemmungsgefährdete Gebiet erstreckt sich über den gesamten Bereich der Elbe.

Im weiteren Umfeld des Anlagengeländes befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmalSchG LSA. Dazu gehören Siedlungen aus der Zeit des Paläolithikums bis zum Mittelalter, Körperbestattungen und Brandbestattungen aus der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter, Befestigungen aus der vorrömischen Eisenzeit bis zur Neuzeit sowie vorgeschichtliche Grabhügel.

Gemäß Antragsunterlagen befindet sich direkt an der Grenze des Anlagengeländes das Kleindenkmal "Viertelmeilenstein". Innerhalb des Untersuchungsgebietes in ca. 950 m Entfernung befindet sich darüber hinaus das Kleindenkmal Distanzstein in der Dorfstraße in Klein-Ellingen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgender Nummerr der Anlage 1 UVPG einzustufen:

6.2.2 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 t bis weniger als 200 t je Tag".

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid vom 21.03.2005 wurde die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe erteilt. Mit Bescheid vom 20.05.2009 (1. Teilgenehmigung) wurde die Erweiterung der Verarbeitungsanlage auf eine Jahresmenge von 120.000 t/a genehmigt.

Das Grundvorhaben und die Änderung, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der geplanten Hallenerweiterung wird eine zusätzlich Staubabsaugung installiert. Von dieser gehen Staubemissionen aus (Papierstaub aus den Konfektionierungsschritten). Andere Luftschadstoffe treten nicht auf, da keine weiteren Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Anhand einer Luftschadstoffprognose vom 16.11.2023 wurde nachgewiesen, dass für alle betrachteten Parameter sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzwerte unterschritten und somit auch die Beurteilungswerte sicher eingehalten werden. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitraum davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Aufgrund der Erweiterung des Converting ergeben sich hinsichtlich der Geruchsemissionen und -Immissionen keine Änderungen.

Durch die Erweiterung des Converting kommt es zu Geräusch-Abstrahlungen vom Baukörper der Hallenerweiterung sowie von den integrierten Be- und Entlüftungsanlagen. Zudem wird sich der Transportverkehr mit entsprechenden Schallemissionen erhöhen. Dabei handelt es sich um ca. 40 zusätzliche Fahrzeuge pro Tag. Laut Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 14.11.2023 werden unter den dargestellten Betriebsbedingungen für die Errichtung der Anlage die schalltechnischen Anforderungen, die hinsichtlich des Immissionsschutzes der Nachbarschaft an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt.

Zu weiteren Immissionen durch z.B. Vibrationen, Wärme oder Strahlungen kann es aufgrund der Art des Vorhabens bzw. der Bauausführung nicht kommen. Die Beleuchtung entspricht den in gewerblichen Anlagen üblicherweise verwendeten Leuchtmitteln, so dass mit keinen erheblichen Belästigungen durch Lichtemissionen zu rechnen ist.

Da die Beleuchtung entsprechend den Vorgaben des Stands der Technik ausgeführt wird, (z.B. Aufstellung der Leuchten derart, dass die Lichtquelle von der Anlagengrenze in Richtung

Anlage strahlt) ist davon auszugehen, dass eine Belästigung durch Aufhellung oder Blendung vermieden wird. Erhebliche Umweltwirkungen durch die im Vergleich zum Gesamtwerk geringe zusätzliche Lichtemissionen und/oder Erschütterungen sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten bzw. bekannt.

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die einschlägigen Vorschriften zur Anlagensicherheit incl. Brand- und Explosionsschutz werden eingehalten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erweiterung der Weiterverarbeitung (Converting) wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände vorgenommen, das bereits überwiegend anthropogen beeinflusst ist. Es wird eine Rasenfläche die regelmäßig gemäht wird in Anspruch genommen, welche zentral auf dem Anlagengelände liegt und von den Produktionshallen und Werkstraßen umgeben ist. Da der Vorhabenstandort bereits Störungen (Lichtreize, Fahrzeugbewegungen, Anwesenheit von Betriebspersonal) der bestehenden Papierfabrik unterliegt, sind mit den geplanten Erweiterungsabsichten keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten, welche sich auf das betreffende Schutzgut auswirken können. Der Standort selbst hat durch einen relativ hohen Versiegelungsgrad einen nur geringen ökologischen Wert.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ableitbar (Flächenversiegelung liegt außerhalb des Biosphärenreservates "Mittelelbe", der Landschaftsschutzgebiete "Arneburger Hang" und "Untere Havel", des FFH-Gebietes "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen" und des EU-Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow", sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung werden die Irrelevanzwerte für Staub unterschritten, Vorbelastungen bestehen durch Straßen und das bestehende Industriegebiet).

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 6.700 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Standort im Industriegebiet), der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden und da der zulässige Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl) des Vorhabengebietes nicht überschritten wird (die gemäß B-Plan maximal zulässige Versiegelung von 80 % wird damit weiterhin eingehalten), sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden und Fläche

mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

In der Papierfabrik findet im bestimmungsgemäßen Betrieb ein Umgang mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG statt. Durch die Erweiterung des Converting ergeben sich keine Änderungen in der Art der wassergefährdenden Stoffe, dem Verwendungszweck und der Lagermenge. Auch an Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe erfolgen keine Änderungen. Abwasser fällt in der Anlage als Prozessabwasser an, hier ergeben sich keine Änderungen. Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser verbunden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiliggen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

In der geplanten Hallenerweiterung wird eine zusätzlich Staubabsaugung installiert. Von dieser gehen Staubemissionen aus (Papierstaub aus den Konfektionierungsschritten). Andere Luftschadstoffe treten nicht auf, da keine weiteren Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Anhand einer Luftschadstoffprognose vom 16.11.2023 wurde nachgewiesen, dass für alle betrachteten Parameter sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzwerte unterschritten und somit auch die Beurteilungswerte sicher eingehalten werden. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Erweiterung des vorhandenen Baukörpers im Bestand und somit zu einer zusätzliche Flächenversiegelung, welche mit ca. 6.700 m² relativ gering ist.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Papierfabrik dominiert. Auch das Landschaftsbild im nahen und weiten Anlagenumfeld ist von anthropogenen Einflüssen geprägt. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung (Bauwerke des Industrie- und Gewerbeparks) gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen durch das Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt

werden, die beim Auffinden zu sichern sind. Im Rahmen der Errichtung der Papierfabrik erfolgte bereits eine archäologische Untersuchung des gesamten Grundstücks. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme vorkommenden archäologische Kulturdenkmale sind nicht zu erwarten. Zusätzliche relevante Luftschadstoffemissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiliggen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.